

## **2. Änderungssatzung vom 07.10.2022 zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017“**

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Änderungen der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017 beschlossen:

### Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt erweitert:

#### **§ 5 Benutzungsgebühr**

...

- (1a) Für die infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eigens errichteten Notunterkünfte erhebt die Stadt Dormagen abweichend zu Absatz 1 monatliche Benutzungsgebühren (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von

**790,97 €** pro Person/Monat für die Unterkünfte Knechtstedener Straße 49, Beethovenstraße 15 und Wilhelm-Busch-Straße 67

**Zusätzlich** wird in den vorgenannten Unterkünften eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von **750,00 €** erhoben.

...

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 22.09.2022 zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 07.10.2022

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld